

## Art. 54 GG

## Der Rücktritt des Bundespräsidenten

Der bisherige Bundespräsident Köhler ist am 31.05.2010 mit sofortiger Wirkung zurückgetreten. Das Grundgesetz, insbes. Art. 54 GG, regelt den **Rücktritt des Bundespräsidenten** nicht ausdrücklich. Dass der Bundespräsident zurücktreten kann versteht sich – wie bei jedem öffentlichen Amt – von selbst, ist deshalb allgemein anerkannt und wird z.B. in § 51 BVerfGG ausdrücklich vorausgesetzt. Der Rücktritt ist kein Amtsakt, sondern eine individuelle Willenserklärung des Bundespräsidenten. Deshalb bedarf er auch nicht der Gegenzeichnung nach Art. 58 S. 1 GG.

Als empfangsbedürftige Erklärung wird der Rücktritt wirksam durch Zugang (Rechtsgedanke des § 130 BGB analog). Ungeklärt ist allerdings, wer **Adressat** der Rücktrittserklärung ist. Teilweise wird darauf abgestellt, dass der Bundespräsident als Staatsoberhaupt keinem anderen Staatsorgan untersteht, so dass der Rücktritt gegenüber dem Volk, also der Öffentlichkeit, zu erklären ist. Andere sehen den Bundestag und den Bundesrat wieder andere Bundestag und Bundesregierung als Adressaten der Erklärung an. Auszugehen ist davon, dass ein Rücktritt als Amtsverzicht – ebenso wie die Annahme der Wahl – grds. gegenüber dem Wahlorgan zu erklären ist. Im Falle des Bundespräsidenten wäre dies die Bundesversammlung (Art. 54 Abs. 1 S. 1 GG). Diese wird jedoch mit Annahme der Wahl durch den Gewählten aufgelöst (§ 9 Abs. 5 BPräsWahlG) und existiert daher im Zeitpunkt des Rücktritts nicht. Gegen die Einbeziehung des Bundesrates in den Adressatenkreis spricht, dass der Bundesrat bzw. seine Mitglieder nicht die Vertreter der Länder in der Bundesversammlung repräsentieren. Denn der Bundesrat besteht aus Mitgliedern der Regierungen der Länder (Art. 51 Abs. 1 GG), während die Vertreter der Länder in der Bundesversammlung von den Landtagen gewählt werden (Art. 54 Abs. 3 GG). Für die Einbeziehung des Bundesrates könnte allerdings sprechen, dass auch der Bundesrat zur Entgegennahme des Eides des Bundespräsidenten berufen ist (Art. 56 Abs. 1 GG). Gegen eine Einbeziehung der Bundesregierung spricht, dass diese bei der Wahl des Bundespräsidenten überhaupt keine Rolle spielt. Näher liegt es, dass nur der **Bundestagspräsident** als der geborene Präsident der Bundesversammlung (Art. 54 Abs. 4 S. 2 GG, § 8 BPräsWahlG) Adressat der Rücktrittserklärung des Bundespräsidenten ist. Der ehemalige Bundespräsident Köhler hat vorsorglich die Erklärung sowohl öffentlich als auch gegenüber dem Präsidenten des Bundestages, dem Präsidenten des Bundesrates, der Bundeskanzlerin und dem Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, also gegenüber allen anderen Verfassungsorganen abgegeben.

Sobald der Rücktritt wirksam geworden ist, werden die Aufgaben des Bundespräsidenten gemäß Art. 57 GG durch den Präsidenten des Bundesrates wahrgenommen (z.Z. der Bremer Bürgermeister Böhrnsen). Eine geschäftsführende Amtsführung durch den bisherigen Amtsinhaber ist mit der Funktion als Staatsoberhaupt nicht vereinbar („Präsident auf Abruf“) und deshalb – anders als bei den Mitgliedern der Bundesregierung (Art. 69 Abs. 3 GG) – nicht vorgesehen. Nach Art. 54 Abs. 4 S. 1 GG tritt die Bundesversammlung bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit des Bundespräsidenten spätestens dreißig Tage nach diesem Zeitpunkt zur Wahl eines neuen Bundespräsidenten zusammen (hier also spätestens bis zum 30.06.2010). Die 14. Bundesversammlung wird voraussichtlich aus 1244 Mitgliedern bestehen (622 Mitglieder des Bundestages [598 + 24 Überhangmandate] und 622 von den Länderparlamenten gewählte Mitglieder).

**Horst Wüstenbecker**

Anders der damalige Bundespräsident Lübke, der am 14.10.1968 seinen Rücktritt zum 30.06.1969 ankündigte.

Neben den ausdrücklich in Art. 58 S. 2 GG genannten Ausnahmen unterfallen nicht der Gegenzeichnungspflicht z.B. der Wahlvorschlag des BPräs nach Art. 63 Abs. 1 GG, das Verlangen nach Einberufung des BTages gemäß Art. 39 Abs. 3 S. 3 GG, die Anrufung des BVerfGG im Rahmen der Organklage nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG sowie der Amtsverzicht (Sachs GG Art. 58 Rdnr. 14).

### Adressat der Rücktrittserklärung

- Bundesversammlung als Wahlorgan (–), da nicht mehr existent
- Bundestag und Bundesrat (BK-Dennewitz, GG [Erstbearb.], Art. 57, Erl. II 4 b)
- Bundestag und Bundesregierung (v.Mangoldt/Klein, GG II, 2. Aufl. S. 1084)
- Präsident des Bundestages (Maunz/Dürig, GG, Art. 54 Rdnr. 59)

Eine Reduzierung der Mitgliederzahl der Bundesversammlung ist möglich durch Ausscheiden von Abgeordneten des Bundestages mit Überhangmandat, da es kein Nachrücken in Überhangmandate gibt (§ 48 Abs. 1 S. 2 BWahlG), vgl. AS-Skript Staatsorganisationsrecht [2010], Rdnr. 178 u. 191.